



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B46.071/0002-I 5/2008

Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Hartmut Haller
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Begutachtungsverfahren: Entwurf für ein
Abgabenverwaltungsreformgesetz

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

01. August 2008
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B46.071/0002-I 5/2008

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Hartmut Haller
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Begutachtungsverfahren: Entwurf für ein
Abgabenverwaltungsreformgesetz

Zum Entwurf für ein Abgabenverwaltungsreformgesetz nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung:

1. Zu Z 6 (§ 11 BAO):

Nach der derzeitigen Fassung von § 11 BAO haften bei vorsätzlichen Finanzvergehen rechtskräftig verurteilte Täter und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie nicht selbst abgabenschuldig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

Der Entwurf schlägt zum einen – in unbedenklicher Weise – eine Ausweitung der Haftung bei vorsätzlicher Verletzung von Abgabenvorschriften der Länder und Gemeinden vor.

Zum anderen soll die ausdrückliche Einbeziehung anderer an der Tat beteiligter Personen entfallen. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass als Folge des Einheitstätersbegriffes auch solche Personen „Täter“ sind, sodass eine gesonderte Anführung entbehrlich ist.

Wesentliches Element des im Strafrecht (§ 12 StGB) und im Finanzstrafrecht (§ 11 FinStrG) verankerten Prinzips der Einheitstäterschaft ist die rechtliche Gleichwertigkeit aller Beteiligungsformen und die sich daraus ergebende Konsequenz, dass der unmittelbare Täter, Bestimmungstäter und Beitragstäter

unabhängig von der Strafbarkeit der anderen Beteiligten jeweils für eigenes Unrecht und eigene Schuld haften.

Regelungsinhalt des § 11 BAO ist hingegen nicht die Verankerung der funktionellen Einheitstäterschaft für den in der BAO geregelten Bereich der Erhebung öffentlichen Abgaben und Beiträge (§ 1 BAO), sondern die Festlegung des Umfanges der Haftung für Abgabenschulden. Eine derartige Haftung setzt die Schuld eines anderen voraus. Es handelt sich daher um ein Einstehenmüssen für eine fremde Abgabenschuld. Dem Haftenden gegenüber wird keine Abgabe festgesetzt, vielmehr wird er lediglich zur Zahlung einer bereits bestehenden Abgabenschuld mittels Haftungsbescheid herangezogen (s. VwSlg 6396 F/ 1989). Bei der Festlegung des Haftungsumfanges kann daher nicht mit der rechtlichen Gleichwertigkeit aller Täterschaftsformen im Sinn von § 12 StGB und § 11 FinStrG argumentiert werden. Auch das FinStrG bezieht daher neben den Tätern auch andere an der Tat beteiligte Personen in die Haftung mit ein (s. § 19 Abs. 4 FinStrG).

Es scheint unzutreffend, dass damit keine inhaltliche Änderung der Haftungsvoraussetzungen eintritt.

Nach der Judikatur zu § 11 BAO ist zur Begründung einer Haftung erforderlich, dass der Täter oder andere an der Tat Beteiligte vor Heranziehung zur Haftung wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine Haftung besteht daher bei allen vorsätzlichen Finanzvergehen, derentwegen eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte. Die Bestimmung erfordert jedoch nicht, dass auch der Abgabepflichtige selbst ein vorsätzliches Finanzvergehen begangen hat oder wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Es müssen auch nicht alle Täter oder an der Tat Beteiligte das Finanzvergehen vorsätzlich begangen haben. (s. VwGH E 1994/12/14, 99/16/0141, VwSlg 6949F/1994).

Demgegenüber schränkt der vorliegende Entwurf die Haftung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in einer sachlich nicht gerechtfertigen Weise auf wegen vorsätzlicher Finanzvergehen oder vorsätzlicher Verletzung von Abgabenvorschriften der Länder und Gemeinden rechtskräftig verurteilte Täter ein.

Es wird daher folgende sich an § 11 BAO orientierende Fassung vorgeschlagen:

„Bei vorsätzlichen Finanzvergehen und bei vorsätzlicher Verletzung von Abgabenvorschriften der Länder und Gemeinden haften rechtskräftig verurteilte Täter

und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie selbst nicht abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.“

2. Zu Z 50 (§ 232 BAO):

Nach § 232 Abs. 1 BAO setzt die Erlassung eines Sicherstellungsauftrages die Verwirklichung eines Tatbestandes voraus, an den die Abgabepflicht geknüpft ist. Ein Sicherstellungsauftrag ist nach der Rechtsprechung des VwGH kein abschließender Sachbescheid im Sinne des § 93 Abs. 3 lit. a BAO, sondern eine dem Bereich der Abgabeneinbringung zuzuordnende Sofortmaßnahme, die dazu dient, selbst vor Feststellung des Ausmaßes der Abgabenschuld Einbringungsmaßnahmen setzen zu können, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die spätere Einbringung der Abgabe gefährdet oder wesentlich erschwert wäre. Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist nicht erforderlich, es genügt, wenn die Abgabenschuld dem Grunde nach mit der Verwirklichung des abgabenrechtlich relevanten Tatbestands entstanden ist und gewichtige Anhaltspunkte für ihre Höhe sowie für die Gefährdung bzw. wesentliche Erschwerung ihrer Einbringung gegeben sind. Ob der Abgabenspruch tatsächlich entstanden ist, ist in einem Sicherstellungsverfahren nicht zu entscheiden (bspw. VwGH E 97/13/0070, 2004/14/0045, 2007/15/0131).

Bei Vorliegen einer Gefährdung, die im Hinblick auf die Begründungspflicht im Sinne des § 93 Abs. 3 BAO im Sicherstellungsauftrag konkret dargetan werden muss, ist daher schon derzeit auch im Zusammenhang mit anhängigen Strafverfahren eine Sicherstellung des mutmaßlich verkürzten Abgabenbetrags möglich.

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereichs für die Erlassung von Sicherstellungsaufträgen auf Strafverfahren gegen einen der Begehung eines vorsätzlichen Finanzvergehens oder einer vorsätzlichen Verletzung von Abgabenvorschriften des Länder und Gemeinden Verdächtigen unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Gefährdung wird als überschießend abgelehnt.

01. August 2008
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt

